

## Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Regelungen gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab dem 18. März 2022	
<b>1. Outdoor</b>	
a) <b>Breitensport outdoor</b> (§ 17 I) einschließlich <b>Kontaktsport outdoor</b>	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen <b>unter freiem Himmel</b> ist die Sportausübung zulässig (Training und Wettkampf). Es gibt keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots. Auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes müssen die Betreiber/-innen den Zutritt und Aufenthalt aller Personen steuern. Es gilt keine 3G-Beschränkung.</p> <p>Der oder die Betreiberin können die Pflicht zur Aufstellung des Hygienekonzeptes auch auf die Vereine, sonstige private Mieter oder Dritte delegieren.</p>
b) Sonderregelung <b>Freibäder</b> (§ 19 IV)	<p><b>Für Freibäder</b> müssen die Betreiber/-innen im Hygienekonzept Folgendes sicherstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung,</li> <li>2. Zutritt nach 3G-Regel,</li> <li>3. deutlich erkennbarer Hinweis, dass der Zutritt nur diesen Personen gewährt wird und</li> <li>4. in geschlossenen Räumen regelmäßiger Luftaustausch.</li> </ol>
c) Sonderregelung Breitensport <b>outdoor</b> im <b>öffentlichen Raum</b> (§ 2)	<p>Die Sportausübung im öffentlichen Raum, also außerhalb von Sportanlagen (z. B. Lauftraining) ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Es gelten keine zahlenmäßigen Beschränkungen.</p>
<b>2. Indoor</b>	
a) <b>Breitensport indoor</b> (§ 17 I) einschließlich <b>Kontaktsport indoor</b>	<p><b>In</b> öffentlichen und privaten Sportanlagen (<b>in geschlossenen Räumen</b>) müssen die Betreiberinnen und Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts Folgendes absichern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>2. <b>Zutritt im 3G-Modell</b>, d. h. für:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und</li> <li>b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis).</li> </ol> </li> <li>3. deutlich erkennbares Hinweisschild, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist,</li> <li>4. der regelmäßige Austausch der Raumluft,</li> <li>5. Maskenpflicht (medizinische Maske ab 6 Jahren) durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung.</li> </ol>
b) <b>Schwimmbädern</b> (§ 17)	<p>Schwimmbädern sind geöffnet und zählen als Sportanlagen <b>indoor</b>. Für den Breitensport gelten daher die gleichen Regeln wie für Breitensport auf Sportanlagen <b>indoor</b> (s. o.). Einzige Abweichung zu allgemeinen Sportanlagen <b>indoor</b>: die Maskenpflicht entfällt in Schwimmbädern vollständig, d. h. auch außerhalb der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.</p> <p>Sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gelten für Zuschauer zusätzlich die Regelungen für Sportveranstaltungen (s. u. ).</p>
<b>3. Sonderthemen</b>	
Arbeitgeber, Beschäftigte	<p>Ist die Sportanlage für bestimmte Personen eine Arbeitsstätte, gilt die allgemeine Regelung für Sportanlagen (s. o.). Die betriebliche 3G-Regelung ist außer Kraft getreten.</p>
Reha-Sport (§ 17 II Nr. 1)	<p>Reha-Sport ist ohne 2G- oder 3G-Beschränkung zulässig, sofern der Betreiber auf Basis eines Hygienekonzeptes den Zutritt steuert.</p>

<b>Regelungen gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab dem 18. März 2022</b>	
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen (§ 18 II Nr. 3)	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig, sofern auf Basis eines Hygienekonzeptes der Zutritt gesteuert wird.
RettungsschwimmerInnen	Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist ohne 2G oder 3G-Beschränkung zulässig, sofern auf Basis eines Hygienekonzeptes der Zutritt gesteuert wird.
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist keine Sportausübung und kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, ohne dass eine Zutrittsregelung erfüllt sein muss.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist keine Sportausübung und kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.
<b>4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen</b>	
Zuschauer/-innen (kleine Sportveranstaltungen § 9 II)	Bei Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden muss der oder die Veranstalter/-in auf Basis des Hygienekonzept Folgendes sicherstellen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>2. 3G-Zutrittsmodell,</li> <li>3. deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist,</li> <li>4. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen,</li> <li>5. in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske) für Zuschauende, für Personal OP-Maskenpflicht.</li> </ol>
Sportgroßveranstaltungen (§ 10)	Bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauenden muss der oder die Veranstalter/-in auf Basis des Hygienekonzept Folgendes sicherstellen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</li> <li>2. Zutrittsgewährung nach <b>3G-Modell</b> für Zuschauende,</li> <li>3. deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist,</li> <li>4. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen,</li> <li>5. in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für Zuschauende (ab 6 Jahren); medizinische Maske für Personal.</li> </ol>
Vereinssitzungen (§ 9 I)	Auf Basis eines Hygienekonzeptes muss Folgendes eingehalten werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstand von 1,50 m, wobei zwischen festen Sitzplätzen 1 m genügt (Das Abstandsgebot entfällt, wenn alle durchgehend FFP2-Maske tragen.),</li> <li>2. der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen,</li> <li>3. in geschlossenen Räumen: OP-Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske).</li> </ol>
<b>5. Schule und Kindertagesbetreuung</b>	
Schule (§ 23)	Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 23 IV Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten.
Hort, Kita, Kindertagespflege (§ 24)	Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Regelungen für die Sportausübung in Hort oder Kita.